

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen
"Eisenbahnfreunde Bensheim e.V."
und hat seinen Sitz in Bensheim.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Aufgabe des Vereins ist die Erforschung und Dokumentation der historischen Entwicklung der Eisenbahn in Südhessen und Erhaltung historischer Eisenbahnanlagen und -gebäude.
- (4) Ergebnisse aus §2, Abs.3 einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, führt der Verein Ausstellungen durch und organisiert Vorträge und Informationsveranstaltungen.
- (5) Der Verein sichert und vermittelt eisenbahnspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten.
- (6) Der Verein bezweckt weiter, sich mit anderen Vereinen und Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen, auszutauschen und gegebenenfalls mit Ihnen zusammenzuarbeiten.
- (7) Der Verein strebt an, einen Museumsbahnverkehr auf geeigneten Strecken durchzuführen. Um dieses Ziel zureichen, kann der Verein auch eigenes rollendes Material erwerben.
- (8) Der Verein setzt sich stets für die Erhaltung und den Ausbau des schienegebundenen Personen- und Güterverkehrs ein.
- (9) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (10) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältniss hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Personenvereinigung werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) nach schriftlicher Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von Drei Monaten zum Jahresende
 - c) nach Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied zuvor vorsätzlich das Ansehen und die Interessen des Vereins verletzt hat. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
 - d) wenn das Mitglied trotz zweifacher Mahnung den Vereinsbeitrag nicht entrichtet hat.
 - e) durch Auflösung des Vereins.

§ 4 Beitrag

- (1) Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist bargeldlos innerhalb der ersten Quartal des Geschäftsjahres, sowohl im dritten Quartal des Geschäftsjahres jeweils für ein halbes Jahr im Voraus zu entrichten. Über die Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einem gesonderten 5schriftsatz bekannt gegeben und ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Spenden können jederzeit entrichtet werden. Spendenbescheinigungen werden auf Wunsch ausgestellt.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich einzuladen.
- (3) Alle Mitglieder ab dem 16ten Lebensjahr sind stimmberechtigt. Die Obertragung des Stimmrechts auf ein anderes Vereinsmitglied mittels Vollmacht ist möglich.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit durch Gesetz oder Satzung nicht anders vorgeschrieben, mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit eines Fünftels oder Mitglieder beschlussfähig. Liegt Beschlussunfähigkeit vor, so wird gemäß §7 (2) eingeladen. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen einzuberufen, falls es das Interesse des Vereins erfordert, falls dies die Mehrheit des Vorstands wünscht oder wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder es schriftlich beantragt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet die Mitglieder des Vorstands.
- (2) Sie bestimmen Zwei Kassenprüfer/innen.
- (3) Sie kann Richtlinien für die Arbeit des Vorstands festlegen.
- (4) Sie legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.
- (5) Sie kann mit Zweidrittelmehrheit die Satzung ordern.

(6) Ober den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Vorsitzendem und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

§ 10 Der Vorstand

- (1) der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Ersten Vorsitzenden
 - b) der/dem Zweiten Vorsitzenden
 - c) der/dem Schriftführer/in
- (2) der/dem Kassenwart/in
- (3) weiteren Beisitzerrinnen und Besitzern.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für 4 Jahre gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers im Amt.
- (5) Zur gesetzlichen Vertretung nach außen im Sinne §26 BGB ist die/der Erste und Die/der Zweite Vorsitzende befugt. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (7) Die Vorstandsmitglieder sind der Mitgliederversammlung verantwortlich. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 11 Kassenprüfer/innen

- (1) Die zwei Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Sie prüfen einmal im Jahr rechtzeitig vor einer Mitgliederversammlung die Kasse des Vereins und berichten den Mitgliedern darüber.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Drittelviertel- Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Auflösungsantrag muss den Mitgliedern zuvor fristgemäß zugegangen sein.
- (2) Das Vermögen des Vereins fällt nach einer Auflösung an eine durch den Vorstand zu bestimmende allgemein als gemeinnützig anerkannte Einrichtung.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die oben aufgeführte Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 12. Oktober 1994 in Bensheim beschlossen und den Unterzeichneten Personen als Gründungsmitgliedern zur Einsicht vorgelegt. Sie tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Bensheim, den 12. Oktober 1994

Jochen Zillig
1. Vorsitzender

Ralf Brückmann
2. Vorsitzender